



72 Stunden-Regel bei Versicherung gegen Frostschäden

Werden Gebäude während einer Kälteperiode länger als 72 Stunden verlassen, sollte man ausreichende Maßnahmen gegen Frostschäden treffen. Sonst könnten sich Versicherungen schadlos halten.



Foto: REUTERS/Alex Gallardo

Foto © APA

Besonders betroffen sind Zweitwohnsitze, Sportstätten, Amtsgebäude und Schulen, informierte die EFM Versicherungsmakler AG am Freitag.

<http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/chronik/kaeltewelle/2938462/72-stunden-regel-bei-versicherung-gegen-frostschaden.story>

Wasser hat seine höchste Dichte bei vier Grad Celsius. In gefrorenem Zustand nimmt sie ab und das Volumen zu - das Wasser dehnt sich aus. Das kann Leitungen zum Bersten bringen. Noch größer wird der Schaden allerdings, wenn aufgetautes Wasser aus den geplatzten Rohren in die Wohnung fließt. In der Regel übernehmen Haushalts- und Wohngebäudeversicherungen einen solchen Schaden - vorausgesetzt, der Versicherungsnehmer hält alle vertraglichen Verpflichtungen ein, betonte EFM.

Es ist darauf zu achten, dass vor allem wasserführende Anlagen, Armaturen und angeschlossene Einrichtungen der Versicherungsräumlichkeiten ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig instand gehalten werden. "Das beinhaltet bei längerer Abwesenheit während Frostperioden das Entleeren und das Absperren der Wasserleitungen bzw. das Befüllen mit Frostschutzmittel", hieß es. Zusätzlich wird auch bei Siphonen das Einfüllen von Frostschutzmittel empfohlen, da sich dort meistens Restwasser befindet. Wärmedämmung sei sehr sinnvoll, biete aber allein keinen Schutz vor Frostschäden.